

# Gefahrgutbeförderung / Gefahrgutbeauftragter

## I. Gefahrgutbeförderung:

Seit 1.9.1998 ist das Gefahrgutbeförderungsgesetz (**GGBG**) in Kraft. Durch eine Novelle vom 14.7.99 gilt in Österreich das **ADR 99<sup>\*)</sup>** (internat. Abkommen über die Gefahrgutbeförderung auf der Straße).

Für die allgemeine Baubranche ergeben sich nicht allzu viele Neuigkeiten. Bei Nichteinhaltung stehen aber hohe Verwaltungsstrafen und Anhaltungen der Fahrzeuge bis zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes ins Haus, bei Unfällen u.U. Straf- und Zivilrechtsfolgen.

### 1. 'Gefährliche Güter':

Als gefährliche Güter gelten alle Stoffe, die im ADR als solche bezeichnet sind. Im Baubereich sind das jedenfalls

- Dieselkraftstoff
- Benzin
- Flüssiggas
- Acetylen
- Sauerstoff
- Druckgaspackungen (Sprays )
- Sprengmittel
- und viele Bauchemieprodukte.

Auskunft, ob Stoffe Gefahrgut und wie sie einzustufen sind, geben auch die Sicherheitsdatenblätter

### 2. Für Gefahrguttransporte gelten sehr umfangreiche und mitunter teure Auflagen. Deshalb sollte man, wenn immer möglich, die Ausnahmen vom ADR zu nützen, insbesondere nach Pkt. 3.1 !

### 3. Ausnahmen vom ADR: (damit kein Gefahrguttransport<sup>\*\*)</sup>

#### 3.1 "Handwerkerbefreiung":

Vom ADR vollständig befreit sind **Beförderungen**, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen **für Baustellen im Hoch- und Tiefbau**, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, in Mengen bis zu 450 l (tatsächlicher Inhalt) je Verpackung und bis zu den Freigrenzen gem. Rn. 10 0111 (siehe 3.2). Interne und externe Versorgungsfahrten sind nicht befreit.

Da die Kontrollorgane diese Ausnahme u. U. für Rücktransporte nicht gelten lassen, sollten die Fahrer unterwiesen sein, dass sie für Baustellen unterwegs sind. Um Missverständnissen, z.B. durch mangelnde Sprachkenntnisse vorzubeugen, sollte jeder betroffene Fahrer einen Zettel mitführen:

**Beförderung gemäß ADR Rn. 2009 lit c. ADR<sup>\*)</sup>**

(vollständige Ausnahme vom ADR für Lieferungen für Baustellen)

Muster siehe Beilage. Welche Auflagen trotzdem einzuhalten sind, sehen sie aus der Tabelle Dieselkraftstofftransporte (Beilage).

#### 3.2 Freigrenzenregelung (Höchstmengen) nach Rn. 10 011 ADR (früher Kleinmengen):

Wenn die Ausnahme 3.1 nicht in Anspruch genommen werden kann, weil z.B. ein Behälter mit 600 l Dieselkraftstoff transportiert werden muss (wenn möglich zu vermeiden), kann die Ausnahme bei Beförderung freigestellter Mengen in Anspruch genommen werden. Die Stoffe, für die freigestellte Mengen gelten, sind im ADR speziell angeführt. So gibt es z.B. keine freigestellten Mengen bei radioaktiven Stoffen.

Einzuhaltende Auflagen siehe Tabelle Dieselkraftstofftransporte (Beilage).

Jedenfalls sind die Grenzen für freigestellte Mengen einzuhalten. Die "rechnerische Gefahr" von 1000 darf nicht überschritten werden. Sie errechnet sich aus den Einzelmengen der Versandstücke mal einem Faktor. Für die Ermittlung dient das Beförderungspapier (Beilage).

**Achtung: Transporte in Tanks** sind von der Freigrenzenregelung ausgenommen und **unterliegen immer den ADR-Bestimmungen.**

**Leere ungereinigte Verpackungen**, z.B. leere Dieseltankkraftstofftanks, können in unbegrenzter Menge und Größe als freigestellte Mengen und damit auch nach Ausnahme Pkt. 3.1 transportiert werden.

### 3.3 Ausnahmegenehmigungsschein:

Der Schein befreit von der Klassifizierungspflicht und ermöglicht damit den Transport von z.B. Abfällen, bei denen die Art und Menge nicht genau bestimmt werden kann. Der Ausnahmegenehmigungsschein wird bei der Landesregierung beantragt und gilt für alle Bundesländer, die angeführt sind. Er gilt für die gesamte Firma und ist nicht auf einzelne Transporteinheiten beschränkt.

Kontaminierte Böden siehe Pkt. 7

Auch für Aufsetztanks von 450 bis 1 000 l sind Ausnahmegenehmigungen möglich. Die einzuhaltenden Auflagen sind im Schein vorgeschrieben, sie sind jedenfalls geringer als ohne Ausnahmegenehmigung. Aber: Ab 1.1.2000, bzw. mit Ablauf der Ausnahmegenehmigung ist eine Verwendung der Aufsetztanks nur mehr dann möglich, wenn der TÜV oder ein ZT bestätigt, dass der Tank dem Anhang B1a ADR entspricht! (Wird in der Regel nicht möglich sein!). Die Umstellung auf als IBC zugelassene Behälter (bis 3.000 l) wird sinnvoll sein.

### 3.4 Beförderungen in **Saugtankfahrzeugen, Müllpressfahrzeugen und Traktoren bis 25 km/h** zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Anhängern bis 40 t sind vom ADR ausgenommen.

4. **Walzasphalt, Gussasphalt:** Aufgrund der ADR-Novelle 1999 keine Gefahrgüter mehr; keinerlei Auflagen.
5. Als **Transportverpackungen** (Kanister, Fässer, Schachteln ...) sind ausschließlich für das jeweilige Gut zugelassene und kodierte Behälter erlaubt. Das gilt auch für leere ungereinigte Behälter als freigestellte Mengen. Verpackungen müssen jedenfalls die UN-Nummer des Gutes und den entsprechenden Gefahrzettel (auf der Spitze stehende Raute) aufweisen. Nach dem Chemikaliengesetz außerdem einen Aufkleber mit Gefahrensymbol, R- und S-Sätzen.
6. **Spraydosen** (Druckgaspackungen): Nur nach der Ausnahme nach Pkt. 3.1 in jeder Form transportierbar. Sonst dürfen sie nicht mehr lose befördert werden! Druckgaspackungen bis zu 1l Inhalt und einer Gesamtmenge von max. 30 kg gelten als "begrenzte Menge" und sind in Schachteln, die mit einer Raute mit UN 1950 gekennzeichnet sind, zu transportieren.
7. Ob **kontaminierte Böden** oder **gefährliche Abfälle** Gefahrgut sind oder nicht, ist im Einzelfall zu prüfen. (Vorgeschriebene Prüfmethode). Ausnahmegenehmigung siehe Pkt. 3.3. In der ÖNORM S 2105 "Klassifizierung und Verpackung von gefährlichen Abfällen für den Transport" wird berücksichtigt, dass einzelne "nicht gefährliche Abfälle" nach der Festsetzungsverordnung "Gefahrgut" im Sinne des ADR darstellen und umgekehrt.
8. Beim **Be- und Entladen** von Gefahrguttransporten (gilt auch für freigestellte Mengen) ist der Absender bzw. der Empfänger verpflichtet zur:  
Kontrolle der Begleitpapiere, Sichtprüfung des Fahrzeuges, Überprüfung der Ausrüstung usw.  
Keine Be- und Entladung, wenn die Sicherheit nicht gegeben ist!  
Bei den meisten Be- und Entladungen wird nur eine stichprobenartige Kontrolle möglich sein.  
In der Beilage finden Sie die Prüfliste der Exekutive, die als Checkliste verwendet werden sollte.
9. **Gefahrgut- Haftpflichtversicherung:**  
Alle Fahrzeuge, die Gefahrgut befördern, müssen höher versichert sein. Bei Anhaltungen erfolgt eine telefonische Rückfrage der Exekutive beim Versicherer.
10. **Ferienreiseverordnung:**  
In der Verordnung ist ein Fahrverbot für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte mit mehr als 3,5 t hzG auf definierten Routen zwischen 15.6. und 15.9. ab Freitag 8.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr erlassen. Dieses Verbot betrifft z.B. Anlieferungen von Treibstoffen und Gasen auf Baustellen oder Heißbitumen zu Mischanlagen und ist bei der Disposition zu berücksichtigen.
10. Eigene **Tankwagentransporte** und die Beförderung der **Troxler-sonde** (radioaktiv) sind Sonderfälle und werden hier nicht näher behandelt. Ebenso wenig Gefahrguttransporte ins Ausland.

(Quelle: teilweise entnommen aus "Umweltinformationen, DI. Angeli, PPH")

## II. Gefahrgutbeauftragter:

Nach dem **Gefahrgutbeförderungsgesetz** (GGBG, BGBl I 145/1998) besteht ab 31.12.1999 für Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Be- und Entladen umfassen, einen **Gefahrgutbeauftragten** zu bestellen und der Behörde zu melden.

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Unternehmer selbst, einer seiner Mitarbeiter oder durch ein externes Büro wahrgenommen werden. Ab Mitte März besteht auch in meinem Büro die Möglichkeit, diese Funktion für einen in diese Regelung fallenden Betrieb wahrzunehmen.

Der § 11 GGBG regelt das Tätigkeitsumfeld, die Verantwortung und die Ausbildungsrichtlinien des 'Sicherheitsberaters' (Gefahrgutbeauftragter). Zu dessen Aufgabengebiet zählen die Überwachung, die Bratung und die Erstellung eines Jahresberichtes für die Unternehmensleitung bzw. die Behörde.

**In der Beilage zu diesem Infoblatt finden sich folgende Teile:**

1. 3 Beispiele für einfache, aber gesetzeskonforme Beförderung Gefahrgütern (Nutzung der Ausnahme unter Pkt. 3.1) – Ermittlung der rechnerischen Gefahr
2. Beispiel ADR-Beförderungspapier.
3. Dieselmotortransporte nach dem GGBG (ADR)
4. Leeres ADR-Beförderungspapier
5. Prüfliste (EG 95/50) der Behörde
6. Gesetzestext GGBG, BGBl I Nr. 145/1998

(Quelle und Unterlagen: teilweise entnommen aus 'Umweltinformationen, DI. Angeli, PPH')

---

<sup>\*)</sup> Die gesamten ADR-Regelungen und das ADR-Handbuch sind in sogenannte 'Randnummern' (Rn) gegliedert (ähnlich den § eines Gesetzestextes).  
Mit Angabe dieser Randnummern Rn ist die betreffende Regelung im ADR-Handbuch auffindbar.

<sup>\*\*) **Achtung bei "Handwerkerbefreiung" und bei Freigrenzen nach Rn. 10 011 des ADR:**</sup>  
Durch ein Versäumnis der Bundesgesetzgebung besteht auch bei diesen beiden Ausnahmeregelungen die Verpflichtung zum Abschluss einer besonderen erhöhten Kfz-Haftpflichtversicherung. Angeblich soll dieser Fehler jedoch behoben werden (Quelle: WK-Ö Aussendung).

**Der Transport von Sprengstoffen, radioaktiven Stoffen und der Transport von brennbaren Flüssigkeiten in Tanks (Behälter, der fix mit dem Fahrzeug verbunden ist) fällt nicht unter die Ausnahmeregelungen.**

Diese Stoffe sind als Gefahrgut gem. ADR mit allen Auflagen (speziell ausgerüstetes Fahrzeug, Kennzeichnung des Fahrzeuges, spezielle Lenkerberechtigung, Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen, Berichtswesen, Transportpapiere, PSA usw.) zu transportieren.

**Beispiele für die einfachste, aber gesetzeskonforme Beförderung von Gefahrgütern:**

**Beispiel 1:**

Vom Materialplatz sollen auf eine Baustelle geliefert werden:

- 1 Stk 200 l-Faß Diesel
- 3 Stk 10 l-Kanister Benzin
- 3 Stk Propangasflaschen à 33 kg
- 1 Stk Sauerstoffflasche
- 1 Stk Azetylenflasche
- 10 Stk Farbspraydosen
- 1 Stk IBC 1.000 l mit 300 l Diesel

**Vorgangsweise:**

Kontrolle, ob nach Ausnahme 3.1 transportiert werden kann: Ermittlung der „rechnerischen Gefahr“ im Beförderungspapier:

**Beförderte Ladung:**

Stoff	Verpackung	Anzahl (Stück)	gesamt	mal Faktor	„Rechnerische Gefahr“
Dieselmotorenöl	Kanister à 10 l		Ist-Inhalt	1	
Dieselmotorenöl	Kanister à 25 l		Ist-Inhalt	1	
Dieselmotorenöl	Faß à 200 l	1	Ist-Inhalt	200 l	200
Dieselmotorenöl	IBC à 1.000 l	1	Ist-Inhalt	300 l	300
Benzin	Kanister à 5 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister à 10 l	3	Ist-Inhalt	30 l	90
Benzin	Kanister à 25 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Faß à 200 l		Ist-Inhalt	1	3
Propan	Flaschen à 11 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Propan	Flaschen à 33 kg	3	Ist-Inhalt	99 kg	297
Acetylen, gelöst	Flaschen à 8 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Sauerstoff	Flaschen à 50 l	50	Ist-Inhalt	50 l	50
Druckgaspackungen	Kisten à kg		Bruttomasse	kg	3
<b>Druckgaspackungen</b>	<b>Dosen à 0,4 kg</b>	<b>10</b>	<b>Bruttomasse 4 kg</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>GESAMT</b>	<b>Rechnerische Gefahr ohne kg- oder l-Angabe!</b>				<b>949</b>

Summe der „rechnerischen Gefahr“ bei mehreren Kategorien darf 1.000 nicht überschreiten, innerhalb einer Kategorie die oben angeführte Höchstzahl!

Die rechnerische Gefahr ist kleiner 1.000, die zulässigen Höchstgrenzen (z.B. für die Kategorie 3: 300 kg bzw. l; Ist: 183) werden nicht überschritten, die größte Menge in einem Gefäß ist kleiner 450 l:

Der Transport kann nach der Ausnahme Pkt. 3.1 befördert werden.

Einzuhaltende Vorschriften: sh. Tabelle Dieselmotorenöl-Transporte

(Die Farbspraydosen können beim Transport nach Pkt. 3.1 auch lose transportiert werden.)

**Beispiel 2:**

Von einer Baustelle sollen auf den Materialplatz geliefert werden:

- 1 Stk Dieseltankstelle 5.000 l mit 1.300 l Restinhalt
- 12 Stk leere Propangasflaschen à 33 kg
- 3 Stk Dosen Sika Icosit EG 1, Comp A
- 3 Stk Dosen Sika Icosit EG 1, Comp B

Die Beförderung gewisser Mengen in Tanks ist nicht als freigestellte Menge möglich. (Möglich wäre sie in IBC). Außerdem wird die freigestellte Menge bereits durch die 1.300 l Diesel überschritten. Als ein Transport wäre die Lieferung nur mit allen Auflagen und über eine Spedition teuer abzuwickeln.

Vorgangsweise:

Teilen der Ladung!!:

Transport 1: Dieseltank mit nur 450 l Ist-Inhalt  
Propangasflaschen

Transport 2: Dieselfässer mit insgesamt 850 l Ist-Inhalt  
Icosit

Transport 1: (Rn 2009)

Inanspruchnahme der Ausnahme nach Pkt. 3.1

Transport 2: (Rn 2009)

Inanspruchnahme der Ausnahme nach Pkt. 3.1

Für Icosit Ermittlung der Klassifizierung mit Hilfe des Sicherheitsdatenblattes und des ADR

			ADR-Klasse	Ziffer	Faktor	nur ein Stoff: Grenzen
	UN 1263	Icosit EG 1 Comp A	3	31c	1	1.000 kg
	UN 2920	Icosit EG 1 Comp B	8	68b	3	300 kg

Ermittlung der rechnerischen Gefahr:

**Beförderte Ladung:**

Stoff	Verpackung	Anzahl (Stück)	gesamt	mal Faktor	„Rechnerische Gefahr“
Dieselmotorkraftstoff	Kanister à 10 l		Ist-Inhalt	1	
Dieselmotorkraftstoff	Kanister à 25 l		Ist-Inhalt	1	
Dieselmotorkraftstoff	Faß à 200 l	5	Ist-Inhalt 850 l	1	850
Dieselmotorkraftstoff	IBC à	1	Ist-Inhalt	1	
Benzin	Kanister à 5 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister à 10 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister à 25 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Faß à 200 l		Ist-Inhalt	1	3
Propan	Flaschen à 11 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Propan	Flaschen à 33 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Acetylen, gelöst	Flaschen à 8 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Sauerstoff	Flaschen à 50 l		Ist-Inhalt	1	
Druckgaspackungen	Kisten à		Bruttomasse	kg	3
<i>Icosit EG 1 Comp A</i>	<i>Dosen à 5 kg</i>	3	<i>Bruttomasse 17 kg</i>	1	17
<i>Icosit EG 1 Comp B</i>	<i>Dosen à 3 kg</i>	3	<i>Bruttomasse 10 kg</i>	3	30
<b>GESAMT</b>	<b>Rechnerische Gefahr ohne kg- oder l-Angabe!</b>				<b>897</b>

Summe der „rechnerischen Gefahr“ bei mehreren Kategorien darf 1.000 nicht überschreiten, innerhalb einer Kategorie die oben angeführte Höchstzahl!

Beförderung nach Pkt. 3.1 ist zulässig.

**Beispiel 3:**

Von einer Baustelle sollen auf eine andere Baustelle geliefert werden:

- 1 Stk. IBC 2.000 l mit 600 l Diesel Restinhalt
- 1 Stk. Faß 200 l mit 100 l Benzin Restinhalt
- 2 Stk. volle Acetylenflaschen
- 4 Stk. leere Acetylenflaschen
- 4 Stk. leere Sauerstoffflaschen

Bei 600 l Diesel in einem Behälter kann die Ausnahme nach Pkt. 3.1 nicht in Anspruch genommen werden.

Im speziellen Beispiel ist die Umfüllung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich. Der Transport kann allerdings als „freigestellte Menge“ abgewickelt werden. Die gesetzlichen Auflagen sh. Tabelle Dieselmotorkraftstofftransporte. Die Ausstellung und das Mitführen eines Beförderungspapiers ist erforderlich:

## ADR – BEFÖRDERUNGSPAPIER für freigestellte Mengen

„Beförderung ohne Überschreitung der nach Rn 10 011 vorgeschriebenen Freigrenzen.“

Absender:

Empfänger:

Baustelle

Beförderte(s) gefährliche(s) Güter (Gut): (Zutreffendes ankreuzen)

			ADR- Klasse	Ziffer	Faktor	nur ein Stoff: Grenzen
X	UN 1202	Dieselmkraftstoff	3	31 c	1	Ist-Inhalt 1.000 l
X	UN 1203	Benzin	3	3 b	3	Ist-Inhalt 300 l
	UN 1965	Propan	2	2 F	3	Ist-Inhalt 300 kg
	UN 1072	Sauerstoff	2	1 O	1	Ist-Inhalt 1.000 l
X	UN 1001	Acetylen, gelöst	2	4 F	3	Ist-Inhalt 300 kg
	UN 1950	Druckgaspackungen	2	5 F	3	Bruttomasse 300 kg
	UN					
		ungereinigte leere Verpackung(en) ( <i>feuergefährliche Flüssigkeiten</i> )	3	71		unbegrenzt
X		ungereinigte leere Gefäße ( <i>Gasflaschen</i> )	2	8		unbegrenzt

Beförderte Ladung:

Stoff	Verpackung	Anzahl (Stück)	gesamt	mal Faktor	„Rech- nerische Gefahr“
Dieselmkraftstoff	Kanister á 10 l		Ist-Inhalt	1	1
Dieselmkraftstoff	Kanister á 25 l		Ist-Inhalt	1	1
Dieselmkraftstoff	Faß á 200 l		Ist-Inhalt	1	1
Dieselmkraftstoff	IBC á 2.000 l	1	Ist-Inhalt 600 l	1	600
Benzin	Kanister á 5 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister á 10 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister á 25 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Faß á 200 l	1	Ist-Inhalt 100 l	3	300
Propan	Flaschen á 11 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Propan	Flaschen á 33 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Acetylen, gelöst	Flaschen á 8 kg	2	Ist-Inhalt 16 kg	3	48
Sauerstoff	Flaschen á 50 l		Ist-Inhalt	1	1
Druckgaspackungen	Kisten á kg		Bruttomasse	kg	3
<b>GESAMT</b>	Rechnerische Gefahr ohne kg- oder l-Angabe!				<b>948</b>

Summe der „rechnerischen Gefahr“ bei mehreren Kategorien darf 1.000 nicht überschreiten, innerhalb einer Kategorie die oben angeführte Höchstzahl!

**Leere ungereinigte Verpackungen:**

Stück	Kanister, Fässer, sonstige	Stück	Gasflaschen
	Kanister à 5 l		Propan à 11 kg
	Kanister à 10 l	12	Propan à 33 kg
	Kanister à 25 l	4	Acetylen, gelöst
	Fässer à 200 l	4	Sauerstoff

Beachte: Ein Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Füllgewicht ist mitzuführen. Die letzte Überprüfung und der Ablauf der Überprüfungsfrist müssen ersichtlich sein!

*Konformitätserklärung:*

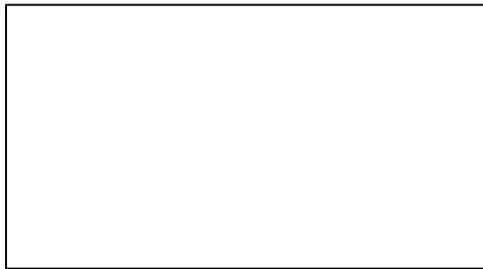
- *Gut ist nach ADR zur Beförderung zugelassen*
- *sein Zustand und seine Beschaffenheit entsprechen dem ADR*
- *Verpackungen, IBC, Tankcontainer und Bezettelung sind ADR-konform*
- *Zusammenpackung nicht verboten*

Datum: 32.4.1999

Unterschrift: *Erich Gewissenhaft*

Stand 4.8.99

Firma / Stempel:



**Information über das Vorliegen der Voraussetzungen der  
"Handwerkerbefreiung" bei Straßentransporten gefährlicher Güter**

Wir informieren, dass diese Beförderung  
**gemäß ADR Rn. 2009 lit. C**  
(vollständige Ausnahme vom ADR für Lieferungen für Baustellen)  
erfolgt.

---

Firmenmäßige Zeichnung

Dieser Zettel ist immer mitzuführen, wenn es sich um eine oben beschriebene Beförderung handelt und alle Bestimmungen eingehalten werden.

## DIESELKRAFTSTOFF-TRANSPORTE nach dem GGBG (ADR)

	Ausnahme für Baustellen (sh. 3.1): freigestellte Mengen ≤1.000, Ist-Inhalt/ Behälter ≤ 450 l	Ungereinigte leere Behälter jeder Größe in unbeschränkter Menge als freigestellte Menge	Freigestellte Mengen ≤1.000 „rechnerische Gefahr“	Gefahrguttransport mit allen Auflagen
<b>Pflichten</b>				
<b>KFZ-Sonderzulassung</b>				X
<b>Kennzeichnung als Gefahrguttransport</b>				X
<b>Gefahrgutlenker</b>				X
<b>umfangreiche Sonderausrüstung</b>				X
<b>Beförderungspapier</b>		X	X	X
<b>nur 2 kg Feuerlöscher</b>		X	X	
<b>Bezeichnung der Behälter nach ADR</b>		X	X	X
<b>Sichere Beladung</b>	(X)	X	X	X
<b>Zugelassene, codierte Behälter</b>	(X)	X	X	X
<b>Bezeichnung der Behälter nach ChemV</b>	X nach Chem VO, ASchG	X	X	X
<b>Erhöhte Haftpflichtversicherg.</b>	X	X	X	X
<b>Zettel: Beförderung laut ADR Rn 2009 lit c</b>	X			

Die Tabelle gilt sinngemäß für alle Gefahrgüter!

# ADR – BEFÖRDERUNGSPAPIER

## für freigestellte Mengen

„Beförderung ohne Überschreitung der nach Rn 10 011 vorgeschriebenen Freigrenzen.“

**Absender:**

**Empfänger:**

**Beförderte(s) gefährliche(s) Güter (Gut):** (Zutreffendes ankreuzen)

			ADR-Klasse	Ziffer	Faktor	nur ein Stoff: Grenzen
	UN 1202	Dieselmotorenkraftstoff	3	31 c	1	Ist-Inhalt 1.000 l
	UN 1203	Benzin	3	3 b	3	Ist-Inhalt 300 l
	UN 1965	Propan	2	2 F	3	Ist-Inhalt 300 kg
	UN 1072	Sauerstoff	2	1 O	1	Ist-Inhalt 1.000 l
	UN 1001	Acetylen, gelöst	2	4 F	3	Ist-Inhalt 300 kg
	UN 1950	Druckgaspackungen	2	5 F	3	Bruttomasse 300 kg
	UN					
	UN					
	UN					
		ungereinigte leere Verpackung(en) <i>(feuergefährliche Flüssigkeiten)</i>	3	71		unbegrenzt
		ungereinigte leere Gefäße <i>(Gasflaschen)</i>	2	8		unbegrenzt

**Beförderte Ladung:**

Stoff	Verpackung	Anzahl (Stück)	gesamt	mal Faktor	„Rechnerische Gefahr“
Dieselmotorenkraftstoff	Kanister à 10 l		Ist-Inhalt	1	1
Dieselmotorenkraftstoff	Kanister à 25 l		Ist-Inhalt	1	1
Dieselmotorenkraftstoff	Faß à 200 l		Ist-Inhalt	1	1
Dieselmotorenkraftstoff	IBC à 1		Ist-Inhalt	1	1
Benzin	Kanister á 5 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister á 10 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Kanister á 25 l		Ist-Inhalt	1	3
Benzin	Faß á 200 l		Ist-Inhalt	1	3
Propan	Flaschen á 11 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Propan	Flaschen á 33 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Acetylen, gelöst	Flaschen á 8 kg		Ist-Inhalt	kg	3
Sauerstoff	Flaschen á 50 l		Ist-Inhalt	1	1
Druckgaspackungen	Kisten à kg		Bruttomasse	kg	3
<b>GESAMT</b>	<b>Rechnerische Gefahr ohne kg- oder l-Angabe!</b>				

Summe der „rechnerischen Gefahr“ bei mehreren Kategorien darf 1.000 nicht überschreiten, innerhalb einer Kategorie die oben angeführte Höchstzahl!

**Leere ungereinigte Verpackungen:**

Stück	Kanister, Fässer, sonstige	Stück	Gasflaschen
	Kanister à 5 l		Propan à 11 kg
	Kanister à 10 l		Propan à 33 kg
	Kanister à 25 l		Acetylen, gelöst
	Fässer à 200 l		Sauerstoff

Beachte: Ein Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Füllgewicht ist mitzuführen. Die letzte Überprüfung und der Ablauf der Überprüfungsfrist müssen ersichtlich sein!

*Konformitätserklärung:*

- *Gut ist nach ADR zur Beförderung zugelassen*
- *sein Zustand und seine Beschaffenheit entsprechen dem ADR*
- *Verpackungen, IBC, Tankcontainer und Bezeichnung sind ADR-konform*
- *Zusammenpackung nicht verboten*

Datum:

Unterschrift:

Stand 4.8.99

# Einheitliche Prüfliste (EG 95/50)

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 1. Kontrollort   | 2. Datum   | 3. Uhrzeit  |
| 4. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges   | 5. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Anhängers/Sattelanhängers  |   |
| 6. Art des Fahrzeuges <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> Anhänger <input type="checkbox"/> Sattelkraftfahrzeug |  |   |
| 7. Unternehmen, das die Beförderung ausführt, Anschrift  |  |   |
| 8. Staatsangehörigkeit   |  |   |
| 9. Fahrer  | 10. Beifahrer  | <input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ist angekreuzt!                |
| 11. Absender/Verlader, Anschrift, Beladeort (1)  |  |   |
| 12. Empfänger, Anschrift, Entladeort (1)   |  |   |
| 13. Bruttomasse, Gefahrgut je Beförderungseinheit  |  |   |
| 14. Mengengrenze der Rn. 10.011 überschritten  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |   |
| 15. Art der Beförderung:   | <input type="checkbox"/> Tankfahrzeug <input type="checkbox"/> Aufsetztank <input type="checkbox"/> Tankcontainer <input type="checkbox"/> Gefäßbatterie |   |
|  | <input type="checkbox"/> lose Schüttung <input type="checkbox"/> Container <input type="checkbox"/> Versandstück   |   |
| <b>Mitzuführende Unterlagen</b>  |  |   |
| 16. Beförderungs-/Begleitpapier(e)   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 17. Schriftliche Weisungen   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 18. Bilaterales Abkommen/Multilaterales Übereinkommen/Einzelstaatliche Genehmigung   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 19. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 20. Schulungsbescheinigung des Fahrers   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| <b>Ladung</b>  |  |   |
| 21. Gut zur Beförderung zugelassen   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 22. Beförderung in loser Schüttung   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 23. Beförderung in Tanks   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 24. Beförderung in Containern  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 25. Fahrzeugart zur Bef. des Gutes zugelassen  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 26. Zusammenladeverbote  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 27. Handhabung und Verstaung (2)   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 28. Entweichen des Gefahrgutes oder Beschädigung der Versandstücke (2)   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 29. UN-Nummern/Bezeichnung der Versandstücke UN-Verpackungscode (1) (2)  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 30. Kennzeichn. d. Fzg. und/oder des Containers  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 31. Gefahrzettel f. Bef. in Tanks od. loser Schüttung  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| <b>Ausrüstung des Fahrzeuges</b>   |  |   |
| 32. Werkzeugkasten f. behelfsmäßige Reparaturen  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 33. Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 34. Zwei orangefarbene Warnleuchten  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 35. Ein oder zwei Feuerlöscher   | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 36. Schutzausrüstung für den Fahrer  | <input type="checkbox"/> geprüft   | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 37. Sonstiges/Bemerkungen  |  |   |
| Sichtprüfung des Fahrzeuges  |  |   |
| 38. Gefahrene Kilometer  |  | 39. Kontrollbehörde/Prüfer  |

(1) Bei Sammeladungen unter „Bemerkungen“ präzisieren.  
 (2) Prüfung im Hinblick auf offensichtliche Verstöße.

Lager Nr. 286. (Prüfliste für Gefahrgutkontrollen auf Europäischen Straßen.)  
 Amtsdrukerei der Bundespolizeidirektion Wien.

.....  
 (Stempel und Unterschrift)

Dez. 1996